

Statuten der Swisscom AG

Version 20. April 2011



swisscom

Inhalt

1.	Firma, Sitz und Dauer	5
2.	Zweck	5
3.	Aktienkapital und Aktien	5
3.1	Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung	5
3.2	Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien	6
3.3	Aktienbuch und Wertrechtbuch	6
3.4	Beteiligung des Bundes	7
3.5	Vinkulierung	7
3.6	Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien	8
4.	Gesellschaftsorgane	9
5.	Generalversammlung	9
5.1	Befugnisse der Generalversammlung	9
5.2	Tagungsweise	9
5.3	Einberufung	10
5.4	Traktandierung, Antragsrecht	10
5.5	Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts	11
5.6	Durchführung der Generalversammlung	11
5.7	Beschlussfassung	11
5.8	Besondere Beschlussquoren	12
6.	Verwaltungsrat	12
6.1	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
6.2	Befugnisse und Pflichten	13
6.3	Beschlussfassung	14
6.4	Entschädigungen	15
7.	Geschäftsleitung	15
8.	Revisionsstelle	15

9.	Geschäftsjahr	15
10.	Gewinnverwendung	16
11.	Sacheinlage	16
12.	Mitteilungen und Bekanntmachungen	16
13.	Grammatikalisches Geschlecht	16

1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swisscom AG
Swisscom SA
Swisscom Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 2ff. TUG (Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997) und den Bestimmungen des Obligationenrechts mit Sitz in 3063 Ittigen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

3. Aktienkapital und Aktien

3.1 Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung

3.1.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 51'801'943 und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1. Die Aktien sind vollständig liberiert.

3.1.2 Durch Änderung der Statuten kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

3.2 Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien

- 3.2.1 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.
- 3.2.2 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.
- 3.2.3 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

3.3 Aktienbuch und Wertrechtbuch

- 3.3.1 Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden.
- 3.3.2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.
- 3.3.3 Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtbuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden.

- 3.3.4 Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtebuchs.

3.4 Beteiligung des Bundes

Gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG hält die Schweizerische Eidgenossenschaft die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft.

3.5 Vinkulierung

- 3.5.1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen einen Aktienerwerber mit mehr als 5 % aller Namenaktien als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

- 3.5.2 Die Begrenzung der Ziffer 3.5.1 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.
- 3.5.3 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung und Eintragung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn ein Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- 3.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als stimmberechtigten Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 3.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR-Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

4. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. Generalversammlung
- b. Verwaltungsrat
- c. Geschäftsleitung
- d. Revisionsstelle

5. Generalversammlung

5.1 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Jahresberichts und der Konzernrechnung;
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind.

5.2 Tagungsweise

5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

- 5.2.3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

5.3 Einberufung

- 5.3.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 5.3.2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung in den Publikationsorganen einberufen. Die Einberufung kann überdies durch uneingeschriebenen oder eingeschriebenen Brief an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgen.
- 5.3.3 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

5.4 Traktandierung, Antragsrecht

- 5.4.1 Ueber Gegenstände, die nicht in der in Ziffer 5.3 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 5.4.2 Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 5.4.3 Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren ist wenigstens 45 Tage vor der

Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und hat den Verhandlungsgegenstand und den Antrag zu nennen.

5.5 Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

5.6 Durchführung der Generalversammlung

5.6.1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer, von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

5.6.2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Er sorgt für die Führung der Protokolle, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5.7 Beschlussfassung

5.7.1 Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

5.7.2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

5.7.3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

- 5.7.4 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- 5.7.5 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- 5.7.6 Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen. Falls die Abstimmungen und Wahlen nicht auf elektronischem Weg durchgeführt werden, können Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000 vertreten, schriftliche Abstimmung verlangen.

5.8 Besondere Beschlussquoren

In Ergänzung zu Art. 704 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen
- b. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt
- c. Änderungen dieser Ziffer

6. Verwaltungsrat

6.1 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- 6.1.1 Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.
- 6.1.2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt in der Regel zwei Amtsjahre. Unter einem Amtsjahr ist die Zeitdauer von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Mitglieder des Verwaltungsrates, welche das 70. Altersjahr vollendet haben, scheidern auf das Datum der nächsten ordentlichen

Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus. Ebenso scheiden Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus, die das Amt während zwölf Amtsjahren ausgeübt haben.

- 6.1.3 Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diese gegebenenfalls wieder abuberufen. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.
- 6.1.4 Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft haben zwei Vertreter des Personals anzugehören (angemessene Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 3 TUG). Dem Personal der Gesellschaft steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.
- 6.1.5 Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.

6.2 Befugnisse und Pflichten

- 6.2.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Ueberwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 6.2.2 Der Verwaltungsrat delegiert gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

- 6.2.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. die Festlegung der Organisation;
 - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der unterschriftsberechtigten Personen;
 - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung;
 - h. Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
 - i. Feststellungsbeschlüsse bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte;
 - j. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisionsstelle.

6.3 Beschlussfassung

- 6.3.1 Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates.
- 6.3.2 Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.
- 6.3.3 Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

6.4 Entschädigungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

7. Geschäftsleitung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG besorgt die Geschäftsleitung, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat gewählt werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. In ausserordentlichen Fällen sind zeitlich befristete Ausnahmen zulässig.

8. Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres, erstmals am 31. Dezember 1998.

10. Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 TUG in Verbindung mit Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

11. Sacheinlage

Gemäss Art. 23 TUG übernimmt die Gesellschaft die von ihr weiterzuführenden Aktiven von Fr. 15'529'896'471 und Passiven von Fr. 13'380'221'089 des Fernmeldedepartementes der PTT-Betriebe nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1998 (Art. 21 TUG) zum Preis von Fr. 2'149'675'382 gemäss Eröffnungsbilanz per 1.1.98, wofür 33'000'000 Namenaktien ausgegeben werden.

12. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können unter Vorbehalt von Ziffer 5.3 stattdessen rechtsgültig auch durch eingeschriebenen oder uneingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

13. Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Die vorliegenden Statuten der Swisscom AG sind durch den Bundesrat am 13. Mai 1998 definitiv genehmigt worden.

Die vorliegenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. August 1998 revidiert worden.

Bern, den 26. August 1998

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Gygi

Ziffer 3.1.1 der Statuten ist an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 1. Oktober 1998 revidiert worden.

Bern, den 1. Oktober 1998

Namens des Verwaltungsrates:

Der Vorsitzende: sig. Küpfer

Ziffer 5.7.6 der Statuten ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 2000 revidiert worden.

Zürich, den 30. Mai 2000

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Die Ziffern 3.1.1, 6.1.2 und 6.1.3 der Statuten sind an der dritten ordentlichen Generalversammlung vom 29. Mai 2001 revidiert worden.

Zürich, den 29. Mai 2001

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Die Ziffern 3.1.1, 5.4.3 und 5.7.6 der Statuten sind an der vierten ordentlichen Generalversammlung vom 30. April 2002 revidiert worden.

Zürich, den 30. April 2002

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Die Ziffern 3.1.1, 5.4.3 und 5.7.6 der Statuten sind an der fünften ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 2003 revidiert worden.

Zürich, den 6. Mai 2003

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Ziffer 3.1.1 der Statuten ist an der siebten ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2005 revidiert worden.

Luzern, den 26. April 2005

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Ziffer 3.1.1 der Statuten ist an der achten ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2006 revidiert worden.

Luzern, den 25. April 2006

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Rauh

Präsident des Verwaltungsrates

Ziffer 6.1.2 der Statuten ist an der neunten ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2007 revidiert worden.

Zürich, den 24. April 2007

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Scherrer

Präsident des Verwaltungsrates

Die Ziffern 3.1.1, 3.5, 5.1 lit. b, 5.5, 6.1.3, 6.2.3 lit. j, 7 Abs. 2 und 8 der Statuten sind an der zehnten ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2008 revidiert worden.

Zürich, den 22. April 2008

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Scherrer

Präsident des Verwaltungsrates

Ziffer 3.1.1 der Statuten ist an der elften ordentlichen Generalversammlung vom 21. April 2009 revidiert worden.

Zürich, den 21. April 2009

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Scherrer

Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer: sig. Vögeli

Sekretär des Verwaltungsrates

Die Ziffern 3.2 und 3.3 der Statuten sind an der zwölften ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2010 revidiert worden.

Zürich, den 27. April 2010

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Scherrer

Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer: sig. Vögeli

Sekretär des Verwaltungsrates

Die Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 der Statuten sind an der dreizehnten ordentlichen Generalversammlung vom 20. April 2011 revidiert worden.

Zürich, den 20. April 2011

Für die Generalversammlung:

Der Vorsitzende: sig. Scherrer

Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer: sig. Vögeli

Sekretär des Verwaltungsrates

Kontaktstelle:

Swisscom AG

Finanzen

Investor Relations

CH-3050 Bern

Tel.: +41 (0)58 221 62 78

E-Mail: investor.relations@swisscom.com

Internet: <http://www.swisscom.ch>